



Allgemeiner Teil GOZ

Begründungen nach § 5 Abs. 2 GOZ

Behandlung der Neuralgie induzierende holraumbildende Osteonekrosen = NICO

Bemessung von delegierbaren Leistungen

Berechnung neuartiger Materialien

Berechnung von Materialkosten für Provisorien und Bissregistrare

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ

Nutzung externer Behandlungsräume

Selektives Einschleifen von Zahnpaaren nach § 5 Abs. 2 GOZ bzw. § 2 Abs. 1 GOZ

Begründungen nach § 5 Abs. 2 GOZ

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Der 2,3-fache Gebührensatz bildet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Werden Leistungen oberhalb dieses Gebührensatzes liquidiert ist dies nach § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ in der Rechnung zu begründen.

Für den Umfang der abzugebenden Begründungen reichen kurze und klare, stichwortartige Begründungen aus. Gemäß § 10 Abs. 3 GOZ muss diese Begründungen nicht nur laienverständlich, sondern auch nachvollziehbar sein. Dabei muss zusätzlich immer erkennbar sein, auf welche der drei im § 5 Abs. 2 GOZ genannten Bemessungskriterien die Überschreitung des 2,3-fachen Satzes gestützt ist.

Auch methodenspezifische (verfahrensbezogene) Begründungen, wie die Verblendung einer Krone, sind zulässig, sofern eines der genannten Kriterien hierbei zutrifft. Dies kann im Text zum Ausdruck gebracht (z. B. "erhöhte Schwierigkeit wegen eingeschränkter Mundöffnung"), oder ebenso gut mit Buchstaben abgekürzt werden (z. B. "Keramikverblendung (S, Z)"). Diese Kürzel sollten allerdings auf der Rechnung, beispielsweise am Schluss, erklärt sein (z. B. (S) = Erhöhte Schwierigkeit, (Z) = erhöhter Zeitaufwand, (U) = besondere Umstände). Allein die Angabe eines Kürzels reicht ebenso wenig aus wie es erforderlich ist, mehrzeilige Texte oder gar umfangreiche Stellungnahmen abzugeben. Zu längeren Schreiben sollte man sich auch nicht nötigen lassen, denn damit würde die GOZ-Vorschrift ihres Sinngehaltes beraubt. Absurd wird es, wenn die Bemühungen zur Erläuterung mehr Kosten verursacht als die beanstandete Differenz zum 2,3-fachen Satz. Da nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GOZ die Schwierigkeit der einzelnen Leistung auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein kann, reicht in entsprechenden Fällen ein Hinweis auf diese Besonderheiten aus, so dass nicht für jede Einzelleistung eine spezifische Begründung erforderlich ist.

Bezugsgröße für die Bemessung des Gebührensatzes ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ die einzelne selbständige zahnärztliche Leistung. Es können somit neben patientenbezogenen auch verfahrensbezogene Besonderheiten in die Bemessung mit einfließen.

Der VGH Baden-Württemberg hat dies bereits in einem Urteil vom 17.09.1992 (Az. 4 S 2084/91) bestätigt: *"... können im Rahmen der Gebührenbemessung nach § 5 Abs. 2 GOZ nicht nur "patientenbezogene" Umstände Berücksichtigung finden, sondern auch Besonderheiten des angewandten Verfahrens,*

§ 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ bezieht die Bemessungskriterien der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und der Umstände auf die "einzelne Leistung".

... Die GOZ enthält ... nach ihrem Wortlaut keinen Anhaltspunkt dafür, dass nur personenbezogene Umstände als Bemessungskriterien in Betracht kommen. ..."

Das Urteil wurde am 17.02.1994 vom Bundesverwaltungsgericht (Az: 2 C 12.93) bestätigt.

Behandlung der Neuralgie induzierende Hohlrumbildende Osteonekrosen = NICO

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 28.11.2018

Bei der NICO-Behandlung handelt sich um eine medizinische nicht notwendige zahnärztliche Maßnahme, da die Wirksamkeit durch wissenschaftlich medizinisch fundierte Studienuntersuchungen nicht belegt ist. Darüber hinaus ist das Krankheitsbild der NICO weder nach ICD10 Schlüssel noch in den Verzeichnissen der WHO als Erkrankung gelistet. Vor diesem Hintergrund kommt nur eine Berechnung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 GOZ in Frage.

Bemessung von delegierbaren Leistungen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 07.10.2015

Auch zur Berechnung delegierbarer Leistungen steht der volle Gebührenrahmen nach § 5 GOZ und § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zur Verfügung.

Berechnung neuartiger Materialien

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.02.2013

Die Verwendung eines neuartigen Materials (z.B. Biodentine™) zur Erbringung in der GOZ beschriebener zahnärztlicher Leistungen (z.B. indirekte oder direkte Überkappung) rechtfertigt keine Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit vom jeweils erbrachten Leistungsinhalt.

Berechnung von Materialkosten für Provisorien und Bissregistrar als Abformmaterial

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 02.04.2014

1. Berechnungsempfehlung für das Kunststoffmaterial:

Zur Herstellung von Provisorien ist mit Kunststoffmaterial zunächst eine Abformung erforderlich. Daher kann das dabei verwendete Material (§ 4 Abs. 3 GOZ) auf der GOZ-Liquidation berechnet werden mit dem Hinweis „Abformmaterial für Provisorien“. Dessen ungeachtet kann Umgestaltung und Ausarbeitung oder Individualisierung/ Charakterisierung bei der Anfertigung von direkten Provisorien gem. § 9 GOZ über einen Eigenlaborbeleg abgerechnet werden.“

2. Berechnungsempfehlung für das Bissregistrar:

Zur Bissregistratherstellung ist eine Abformung erforderlich. Das dabei verwendete Material (§ 4 Abs. 3 GOZ) kann auf der GOZ-Liquidation berechnet werden mit dem Hinweis „Kauflflächenabformmaterial zu Herstellung eines Bissregistrats“.Dessen ungeachtet kann die Herstellung einer Bisssschablone im Labor gem. § 9 GOZ über einen Eigenlaborbeleg als „Bissregistrar“ abgerechnet werden.“

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 22.03.2006/04.07.2012

Der GOZ-Ausschuss stellt fest, dass ein deutsches zahntechnisches Labor nur bei Regelleistungen für GKV-Versicherte an das geltende Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis (BEL) gebunden ist.

Bei der Rechnungsstellung für PKV-Patienten besteht keine Bindung an das BEL; lediglich die §§ 9 und 10 GOZ müssen hierbei beachtet werden. Demnach sind die angemessenen Kosten berechnungsfähig. Eine rechtliche Bindungswirkung des im kassenzahnärztlichen Bereich geltenden Einheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen für die Privatliquidation besteht somit nicht.

Dies folgt daraus, dass auch im Bereich der zahntechnischen Leistungen sich die Leistungserbringung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung an den Grundsätzen des Ausreichenden, Zweckmäßigen und Wirtschaftlichen orientieren muss, während eine solche Beschränkung bei der Behandlung von Privatpatienten nicht existiert. Es ist daher auch in der Rechtsprechung zutreffend anerkannt, dass in diesem Rahmen dem Zahnarzt ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zusteht, soweit diese als angemessen anzusehen sind und dass dabei die Bundeseinheitliche Benennungsliste (BEB) zu Grunde gelegt werden kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 7.5.1996, 4 U 43/95; AG Nürnberg, Urteil vom 14.10.1994, 31 C 3271/94; AG Dortmund, MDR 91, S. 1037) (zuletzt LG Köln Urteil vom 29.06.2005, Az.: 23 O 476/04 und LG Stuttgart Urteil vom 10.11.2009, Az.: 16 O 494/08).

Ein oft von Versicherungsunternehmen bei der Abrechnung zahntechnischer Laborkosten vorgebrachtes Argument lautet, dass nach ihren Versicherungsbedingungen zahntechnische Aufwendungen in der Regel nur unter Versicherungsschutz stehen, soweit sie den in Deutschland üblichen Preisen entsprechen. Es wird dann weiter argumentiert, dass 90 % aller Patienten gesetzlich versichert seien, so dass das im gesetzlichen Krankenversicherungsbereich vereinbarte BEL die üblichen Preise darstelle.

Der Bundesgerichtshof hat diese Argumentation in seinem Urteil vom 18.01.2006, Az. IV ZR 244/04, deutlich zurückgewiesen:

„... In diesem Zusammenhang können Regelungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, wie etwa insbesondere die BEL-Liste, nicht herangezogen werden. Private Versicherungen sind nach ihren eigenen privatrechtlichen Regelungen und ihrem eigenen Vertragszweck zu beurteilen. Die Gesetze zur Sozialversicherung geben wegen ihrer Andersartigkeit und ihrer anderen Leistungsvoraussetzungen insoweit keinen tauglichen Maßstab für die Beurteilung, ob der Versicherungsnehmer einer privaten Krankenversicherung unangemessen benachteiligt wird.“

Außerdem wird bei dieser Argumentation unterschlagen, dass auch bei gesetzlich versicherten Patienten der überwiegende Teil zahntechnischer Leistungen nach BEB berechnet werden, da diese in der BEL nicht erfasst sind. Es ist somit eine unzulässige Verknüpfung und Irreführung, wenn man von der Anzahl der gesetzlich Versicherten auf die Menge der Abrechnung zahntechnischer Leistungen nach der BEL schließt.

Nutzung externer Behandlungsräume nach § 5 Abs. 2 GOZ

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 12.10.2016

Der Mehraufwand, der durch die Nutzung externer Behandlungsräume entsteht, ist nach der GOZ nicht gesondert berechnungsfähig, auch nicht nach § 2 Abs. 3 GOZ als Leistung auf Verlangen.

Umstände bei der Ausführung der Leistung sind über § 5 Abs. 2 GOZ als Bemessungskriterium berücksichtigungsfähig. Bei Bedarf kommt eine abweichende Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 zur Anwendung

Selektives Einschleifen von Zahnpaaren nach § 5 Abs. 2 GOZ bzw. § 2 Abs. 1 GOZ

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 12.10.2016

Der für das selektive Einschleifen von Zahnpaaren nach klinischer Funktionsanalyse erheblich bis extrem erhöhte Aufwand ist über § 5 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 GOZ zu bemessen/ vereinbaren. Je nach tatsächlichem und dokumentiertem Aufwand können dabei auch Faktoren im höheren zweistelligen Bereich angemessen sein.